



Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Läuelfingen beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung, gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und auf § 3, Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

2 Er sorgt für die Information der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Aufsicht

1 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

2 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland noch das Wild und die Jagd beeinträchtigt werden.

3 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

1 Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- an verkehrsreichen Strassen
- im Schul- und Kindergartenareal
- für Zutritte in Schul- und Kindergartenengebäude ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

2 Im Wald kommen die § 32 Abs. 1^{bis} und § 38 Abs. 1-3 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 7.6.2007 zur Anwendung.

3 Der Zutritt für Hunde ist verboten:

- auf Sportanlagen, Spielplätzen, Friedhof
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

4 Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§5 Verunreinigungen

1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal zu entfernen und zu entsorgen.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde mit folgenden Angaben: Name, Vorname und Adresse des Hundehalters oder der Hundehalterin, Hunderasse, Geschlecht, Mikrochip-Nummer und Haftpflichtversicherungsnachweis.

2 Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

§ 7 Hundezucht

1 Die Zucht von Hunden bedarf einer Meldung beim Gemeinderat.

IV. Gebühren

§ 8 Gebühren

1 Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Für den ersten Hund pro Jahr | Fr. 100.— bis Fr. 150.— |
| b) Als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte können für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Jahr Gebühren erhoben werden von | Fr. 150.—bis Fr. 400.— |
| c) Kanzleigebühren für Mahnungen, Einfordern von Versicherungsnachweisen oder ähnliches | max. Fr. 200.-- |
| d) Verfügungen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführungen an den Halter | effektive Kosten |

2 Von der Gebühr befreit sind:

- Hofhunde auf landwirtschaftlich genutzten Aussenhöfen (max. 1 Hund pro Hof)
- Blindenführhunde
- Diensthunde von Armee, Polizei und Grenzwachtkorps
- ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- geprüfte Schweisshunde, die für die Nachsuche eingesetzt werden
- Jagdhunde, die auf der Jagd in Läufeifingen eingesetzt werden

3 Für die Gebührenbefreiung von Jagdhunden ist eine schriftliche Bestätigung der JagdLäufeifingen vorzulegen.

Im Rahmen der obigen Ansätze werden die Gebühren jeweils durch die Gemeindeversammlung mit der Verabschiedung des Voranschlages festgelegt.

4 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b werden jedoch erst mit Beginn des folgenden Kalenderjahres erhoben.

5 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b werden pro Kalenderjahr erhoben. Die Gebühren sind jeweils bis Ende Januar des betreffenden Jahres auf der Gemeindeverwaltung zu begleichen. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Hundes erfolgt keine Rückerstattung.

4 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt worden sind.

4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Hundehalter oder bei der Hundehalterin gelassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder der Hund als gefährlich betrachtet werden muss, soll er in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.—verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 11 Beschwerden

1 Beschwerden über fehlbare Hundehalterinnen und Hundehalter sind an den Gemeinderat zu richten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Ausserkraftsetzung

1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2018 in Kraft.

2 Gleichzeitig wird das Hundereglement vom 12. Dezember 1996 ausser Kraft gesetzt.

3 Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017.

EINWOHNERGEMEINDE LÄUFELFINGEN

Dieter Forter
Gemeindepräsident

Thomas Faulstich
Gemeindeverwalter

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am

21. DEZ. 2017

Verfügung Nr. 60

vom 21. Dezember 2017 / TD

Einwohnergemeinde Läfelfingen - Reglement über die Hundehaltung

I.

Am 7. Dezember 2017 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Läfelfingen das neue Reglement über die Hundehaltung. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe o. der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

III.

Die Bestimmungen können genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

IV.

://: Das Reglement über das Halten von Hunden der Einwohnergemeinde Läfelfingen wird genehmigt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler: Gemeinderat